Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 31.)

Cleve den 8. August 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 234.

Kurzer Unterricht über die Ruhrkrankheit, so wie über das zweckmäßige Verhalten bei einer herrschenden Ruhrepidemie.

Da sich, was bei der gegenwärtigen Witterungs-Beschaffenheit wohl zu befürchten war, bereits hie und da die Ruhrkrankheit gezeigt hat, so finden Wir Uns veranlaßt, die nachfolgende Anweisung, welche die Kennzeichen und Ursachen derselben, die Mittel, sich vor der Ruhr zu schützen und die Verhaltungsregeln bei wirklich ausgebrochener Krankheit angiebt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und dieselbe allen Einwohnern Unsers Verwaltungs-Bezirks zur Beherzigung und Nachachtung zu empfehlen.

Wir beauftragen dabei sämmtliche Orts-Behörden, auf alle Weise dafür zu sorgen, daß da, wo sich Ruhrkranke finden sollten, schleunigst ärztliche Hülfe nachgesucht und jede Vorschrift des Arztes pünktlich befolgt, insbesondere auch der Arzt in allen Theilen seiner Wirksamkeit zur Verhütung weiterer Verbreitung des Uebels, und zur Heilung der bereits vorhandenen Kranken bestens unterstützt werde, zu welchem Zweck Wir auch von den Herren Geistlichen und von Allen, denen das physische Wohl ihrer Mitmenschen am Herzen liegt, thätige Mitwirkung erwarten.

Insbesondere ist darauf zu sehen, daß den kranken Armen, sowohl in Städten, als vorzüglich auch auf dem platten Lande, die erforderliche ärztliche Hülfe auf keinerlei Weise abgehn und ihnen nichts ermangeln möge, was der Arzt zu ihrer Wiederherstellung für nöthig erachtet und verordnet.

Die Herren Aerzte wollen übrigens, wenn sich irgendwo ein Ausbruch der Ruhr zeigt, davon die Ortsbehörde in Kenntniß setzen, welche der betreffenden landräthlichen Behörde sofort davon Anzeige zu machen hat. Letztere wird alsdann, im Fall die Krankheit an und für sich gefährlich oder wegen der Anzahl der davon ergriffenen Personen bedenklich seyn mögte, den Kreis-Physikus dahin absenden, um in Verbindung mit den Aerzten der betreffenden Ge-

gend sich wegen der zu nehmenden Maaßregeln zu berathen. An Uns ist darüber gleichfalls Bericht zu erstatten.

Ganz besonders ist bei dieser Krankheit auf Vermeidung aller Quacksalbereien, so wie auf Verhütung des Ausgebens und Verkaufens sogenannter Geheimmittel, wie sie auch Namen haben und von welcher Art sie seyn mögen, ernstlichst zu wachen, und sind die in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur strengsten Anwendung zu bringen.

Cleve den 1sten August 1818.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5954.

Kurzer Unterricht über die Ruhrkrankheit, so wie über das zweckmäßigste Verhalten bei einer herrschenden Ruhrepidemie.

I. Kennzeichen der Ruhr.

Die Zufälle, aus welchen man schließt, daß jemand von der wirklichen Ruhrkrankheit befallen sey, bestehen in heftigen, schneidenden, sehr empfindlichen Leibschmerzen mit einem beständigen Drängen zum Stuhlgange, sehr häufigen Stuhlgängen und sehr schmerzhaftem Zwängen im Mastdarm. Der Patient hat dieses Drängens unerachtet keine gehörige Ausleerung, sondern es wird immer nur ein wenig Schleim und Blut, anfänglich noch mit einigem Koth vermischt, ausgepreßt. Gemeiniglich ist mit diesen Zufällen mehr oder weniger Fieber verbunden; auch haben fast alle Kranken verlorne Eßlust, belegte Zunge und das Gefühl von Mattigkeit.

II. Ursachen der Ruhr.

Die Ruhr wird hauptsächlich durch Erkältung, besonders des Unterleibes, bei erhitztem Körper verursacht. Deshalb herrscht sie gewöhnlich zu Ende, oft auch schon nach Beschaffenheit der Witterung in der Mitte des Sommers, wenn kühle Abende und kalte Nächte den schwülen Sommertagen folgen. Bei einem, durch die Arbeit des Tages oder durch die heisse Witterung erhitzten Körper kann alsdann das kalte Trinken, besonders das kalte Herabstürzen von vielem Bier, Wasser oder Milch; das Liegen auf einer kühlen feuchten Erde; die unvorsichtige Entkleidung des Körpers und Entblößung des Unterleibes in einem kühlen Winde oder in der Zugluft; der Aufenthalt in einem kühlen Keller u. s. w. sehr leicht Veranlassung zu dieser Krankheit werden, so wie ferner eine zu leichte Sommerkleidung, eine nicht gehörige Bedeckung und Warmhaltung des Unterleibes an kühlen Abenden und die versäumte Wechselung der etwa von einem plötzlich einfallenden Regen durchnäßten Kleidungsstücke mit trocknen, die Ursachen davon abgeben kann.

Außerdem macht aber auch der Genuß alles unreifen Obstes, ja selbst der übermäßige und gar zu gierige Genuß des reifen Obstes, so wie der Genuß

eines schlechten sauern Bieres, saurer Milch und Milchkäse, nicht weniger auch der mit schlechter verdorbener Butter, vielem Speck oder Oel zubereiteten Mehlspeisen, den Körper vorzugsweise zur Ruhr geneigt. Denn indem durch diese und ähnliche Speisen der Körper schlecht genährt und der Magen beschwert wird, und Blähungen, Brechen und Durchfall verursacht werden, wird nicht selten durch sie allein der erste Grund zum leichten Entstehen der Ruhr gelegt.

Ist die Ruhr bereits in einer Familie ausgebrochen, so vermag nichts die weitere Verbreitung derselben mehr zu befördern, als Unreinlichkeit jeder Art, zu enges Zusammenwohnen der Familienglieder, verdorbene Luft und eine immerwährende zaghafte und unmännliche Furcht vor der Krankheit bei denjenigen Personen, welche mit den Kranken zu thun haben.

III. Vorbauungsmittel.

Um sich vor der Ruhr zu schützen, ist es vor allen Dingen nöthig, die eben erwähnten Ursachen, wodurch man sich dieselben zuziehen kann, möglichst zu meiden.

Man hüte sich demnach bei erhitztem und schwitzendem Körper vor einer zu schnellen Abkühlung und Erkältung; setze sich nicht mit bloßen Füßen und in bloßem Hemde in der kühlen Abendluft oder auf Steinen; lege sich nicht ins Gras; setze sich nicht einem Luftzuge aus und gehe nicht in kühle Keller. Man kleide sich nach der Witterung und Jahrszeit, besser etwas zu warm als zu leicht; halte vorzüglich die Füße und den Unterleib warm und trage nöthigenfalls ein flanellenes Wamms auf dem bloßen Leib, oder doch wenigstens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährlichen Erkältungen desselben am leichtesten verhütet werden. Man wechsele die etwa naß gewordenen Kleidungsstücke sogleich mit trocknen. So viel wie möglich meide man sehr heftige und starke, zumal ungewohnte Arbeiten und Anstrengungen des Körpers, weil sie so leicht Erhitzungen und Erkältungen desselben verursachen. Hat man wegen der Hitze bei der Arbeit die Kleider ausgezogen, so ziehe man sie nach geschehener Arbeit oder bei einfallendem Regen und Winde gleich wieder an.

Vor allen Dingen sey man, besonders zur Zeit einer wirklich grassirenden Ruhr, mäßig im Essen und Trinken. Man vermeide alle schwerverdauliche und gar zu fette Speisen, als Schweinefleisch, Speck, Würste, viele Butter, hart gekochte Eier, harte Erbsen und andere Hülsenfrüchte, feste Mehlspeisen, saure Milch, Milchkäse u. s. f. Man genieße dagegen gut bereitete Milchspeisen, Reis, frische Gemüse von wohl abgewaschenen und sorgfältig gereinigten Gartengewächsen, halte sich überhaupt an leicht verdaulichen, jedoch den Körper gehörig stärkenden Speisen, und sorge für ein gesundes, gut ausgebackenes Brod, das nicht zu frisch und niemals noch warm genossen werden darf.

In Ansehung des Getränkes meide man viel kalte Milch, saures, schlechtes Bier und verdorbenes unreines Wasser aus Gräben und Morästen. Das Trinkwasser sey nicht trübe und besitze keinen fremden Geschmack. Das Bier

sey rein und wohl ausgegohren; ist es dabei nicht zu schwach und gehörig bitter, so besitzt es vor dem so allgemeinen Gebrauch des Branntweins, der im geringsten Uebermaße doch immer schädlich ist, einen großen Vorzug.

Des Morgens gehe man niemals nüchtern aus, sondern frühstücke erst und genieße etwa eine warme Biersuppe mit Kümmel, oder trinke beim Frühstück ein Glas guten Wein oder Bitterwein, welcher den Magen stärkt. Dies haben besonders diejenigen in Acht zu nehmen, welche mit den Ruhrkranken umgehen müssen.

Letztere haben auch vorzüglich für Beobachtung der möglichsten Reinlichkeit und für eine reine unverdorbene Luft in dem Krankenzimmer zu sorgen, wie nachher gesagt werden wird.

Uebrigens suche man alle niederschlagende Leidenschaften, Schrecken, Zorn, Traurigkeit, Verdruß, zu vermeiden. Man überlaße sich, was nicht genug empfohlen werden kann, keiner ängstlichen Furcht, sondern suche dieselbe möglichst zu bekämpfen, und man wird das um so mehr können, wenn man daran denkt: wie häufig von zahlreichen Familien nur eine Person krank wird, ohne daß die übrigen erkranken; wie sehr die Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter, und alle, die häufig mit Ruhrkranken umgehen, durch ihr sorgloses Gemüth geschützt werden, und wie augenscheinlich die Krankheit durch eine sorgfältige Befolgung der jetzt gegebenen Regeln verhütet wird. Guter Muth und Frohsinn vermögen hier unendlich viel zu leisten. Wer aber dennoch furchtsam ist, thut am besten, den Umgang mit dergleichen Kranken zu meiden, zumal wenn er nichts mit ihnen zu thun hat.

VI. Verhalten während der Ruhr.

Man irrt sich, wenn man glaubt, daß alle Ruhrkranken immer durch eine und dieselbe Curmethode geheilt werden könnten. Es gibt dabei sehr viele Abänderungen in Rücksicht des Grades und der Heftigkeit der Krankheit, des Alters, der Constitution des Körpers, des Geschlechts u. s. w. Deshalb ist es nöthig, gleich anfänglich einen geschickten Arzt zu Rathe zu ziehen, der für jeden einzelnen Kranken das Angemessene verordnen wird. Man hüte sich daher vor dem Gebrauch aller Quacksalbereien, vertraue sich keinem Afterarzte an, und meide insonderheit alle hitzige, schnell stopfende Hausmittel, wornach so leicht die gefährlichsten Folgen entstehen. Von der schnellen Hülfe eines erfahrnen Arztes hängt bei dieser Krankheit alles ab, und es ist ausgemacht, daß die Ruhr, wenn sie gleich anfänglich gehörig behandelt wird, bei weitem nicht so gefährlich ist, als man gewöhnlich glaubt.

Wenn demnach die eigentliche Heilmethode dem Arzte überlassen bleiben muß, so gibt es gleichwohl verschiedene allgemeine Regeln, deren Befolgung sowohl für den Patienten, als für die ihn umgebenden Personen von der größesten Wichtigkeit ist, und welche daher hier angegeben werden sollen.

Sobald jemand von der Ruhr befallen wird, sorge man, daß derselbe, wo möglich, ein eigenes Zimmer erhalte. Man sorge dafür, daß er sich sofort zu Bette lege und sich in demselben gehörig warm halte, weil ein warmes

Verhalten bei der Ruhr, deren vorzüglichste Veranlassung, wie oben gesagt, Erkältung ist, am sichersten zur schnellen Heilung des Kranken führt. Er verlaße das warme Krankenzimmer nicht, und entblöße die Füße nicht von den wollenen Strümpfen, damit er sich beim Aufstehen, wozu ihn die öftern Stuhlgänge nöthigen, nicht von neuem erkälte. Der ganze Körper sey beim Aufstehen wohl bedeckt, und während der Kranke auf dem Nachtstuhl sitzt, besonders des Nachts, lege man ihm zur Vorsicht eine wollene Decke oder einen mit warmem Sand gefüllten Sack unter die Füße. Beim Wechseln der Bettlacken und des Hemdes, welches oft geschehen muß, sey man sehr vorsichtig und erwärme sie gehörig.

Um die Luft im Krankenzimmer zu reinigen, müssen die Fenster und Thüren desselben mehrmals geöffnet werden, doch so, daß keine Zugluft den Kranken treffe und die Luft in der Stube nicht ganz kalt werde. Auch muß man öfters bei dem Kranken räuchern, welches am besten mit gutem Fruchtessig geschieht, den man in einer Schüssel oder Teller über glühenden Kohlen, nicht aber, wie es gewöhnlich sehr unrecht zu geschehen pflegt, auf glühendem Eisen verdampfen läßt. Den Fußboden besprenge man fleißig mit Essig.

Reine Luft und Reinlichkeit überhaupt tragen das meiste mit zur glücklichen Heilung der Krankheit bei. Deshalb ist auch höchst nöthig, den Abgang des Kranken möglichst schnell aus dem Krankenzimmer zu schaffen. Man verschütte ihn aber niemals auf Misthaufen, auf der Straße oder an Orten, wo der Anblick und die Ausdünstung desselben bei Gesunden Eckel und Angst verursachen können; auch nicht in dem gemeinschaftlichen Abtritt. Am besten schüttet man ihn in eine Grube, worin man ihn gleich mit Erde bedeckt. Der Kranke habe übrigens seinen besondern Nachtstuhl oder Steckbecken, welches letztere deshalb besser ist, weil er dann nicht aus dem Bette aufzustehen braucht.

Ausser den Krankenwärtern und den nächsten Angehörigen sollte billig niemand in die Krankenstube gelassen werden, um den Kranken nicht zu beunruhigen, oder ihn gar durch unbedachtsame Reden noch mehr niederzuschlagen. Wo viele Menschen sind, wird die Luft gleich verdorben. Auch entwickeln sich zuweilen auf der Höhe der Krankheit, besonders wenn sie mit starkem Fieber verbunden ist, schädliche Stoffe, die auch für die gesunden Besuchenden nachtheilig werden können.

Was das Essen und Trinken betrifft, so darf der Kranke, selbst wenn er noch Eßlust hat, keine feste Speisen zu sich nehmen. Er darf vielmehr nur flüssige Speisen genießen, am besten schleimichte Suppen von Hafergrütze, Grieß, Weißbrod, Graupen, Reis; Milch mit Wasser gemischt; leichte Fleischbrühen u. dgl. Zum Getränke dienen ebenfalls die genannten schleimigten Sachen mehr verdünnt, ein Salap- oder Altheewurzeldecoct, gemeiner Thee, Hollunder- oder Chamillenthee u. s. w. Der Kranke muß viel und oft trinken, alles aber lauwarm und niemals kalt. Schädlich sind der Kaffee, Wein, Bier, Branntwein und überhaupt alle hitzige und gewürzhafte Getränke.

Gegen die heftigen Leibschmerzen dient das Einreiben des Unterleibes mit

einem fetten Oel. In gleicher Absicht verordnen die Aerzte auch wohl warme Umschläge oder Tücher auf den Unterleib zu legen, und wenn dieses geschieht, so hat man dafür zu sorgen, daß diese Umschläge oft und gehörig erneuert und nicht auf dem Leibe kalt werden, weil dieses letztere viel mehr schadet, als die warmen Umschläge nützen.

Der Kranke muß, so wie die Zufälle gehoben sind und die Besserung erfolgt, doch noch eine Zeitlang sich so verhalten, als wenn er wirklich krank wäre, weil sonst sehr leicht ein Rückfall erfolgen kann. Er muß sich deshalb noch gehörig warm halten; er darf nur sehr allmählig und vorsichtig zu etwas stärkeren Speisen übergehen; er darf unerachtet des sehr guten Appetits, der sich gewöhnlich nach der Ruhr einzustellen pflegt, doch nicht auf einmal zu viel, sondern immer nur etwas, und lieber desto öfterer essen, um den noch schwachen Magen nicht zu überladen. Er darf vor allen Dingen nicht zu früh aus dem Hause gehen, und muß, wenn er damit anfängt, die warmen Mittagsstunden dazu wählen, sich überhaupt warm kleiden, und dafür sorgen, daß er keine kalte und feuchte Füße bekomme.

Wenn man diesen Vorsichtsmaßregeln und Vorschriften nachkömmt, wird man entweder ganz von der Ruhr verschont bleiben, oder im Fall man ja daran erkranken sollte, sich doch eines glücklichen Ausgangs der Krankheit mit der größten Wahrscheinlichkeit zu erfreuen haben.

Nro. 235. Betrift die vorbereitenden Arbeiten behufs Vertheilung der directen Steuern pro 1819.

Da es zu erwarten steht, daß für die Vertheilung und Erhebung der directen Steuern pro 1819 keine Abänderung in der bisherigen Art und Weise eintreten wird, so weisen wir die Landräthe, Steuer-Aufseher, Bürgermeister und Steuer-Vertheiler hierdurch an, die ihnen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen obliegenden vorbereitenden Arbeiten in Bezug auf die Berichtigung der Mutterrollen, gleich nach Empfang der gegenwärtigen Verfügung einzuleiten und zu bewirken.

Wir erneuern zu dem Ende unsere, im vorjährigen Amtsblatte St. 29. Nr. 375. enthaltene Verordnung vom 9ten July 1817 ihrem ganzen Inhalte nach und empfehlen die Einhaltung der dort bestimmten Termine zur Einreichung der Rollen aufs strengste.

Insbesondere aber bringen wir den §. 7. derselben in Erinnerung, indem die Befolgung der hier ertheilten Vorschrift, wornach die Steuer-Empfänger den Versammlungen der Vertheiler beiwohnen sollen, bei Aufstellung der vorjährigen Mutterrollen an manchen Orten unterlassen worden ist.

Wir machen die betreffenden Behörden außerdem noch darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden Vorschriften Niemand zur Mobiliar-Steuer herangezogen werden kann, wenn er nicht auch zugleich Personalsteuerpflichtig ist, dagegen ein Personalsteuerpflichtiger in der Mobiliarsteuer übergangen werden darf, wenn es seine Vermögens-Umstände erfordern, worüber das Gutachten der Steuer-Vertheiler entscheidet. — Bei der Berechnung des Miethwerths

Behufs Vertheilung der Mobiliarsteuer müssen die Centimen vermieden und Sätze unter 50 Cent. übergangen, über 50 Cent. aber einem Frank. gleich angenommen werden.

Die im Laufe des Jahrs häufig vorgekommenen Reclamationen über irrthümliche Besteuerungen haben die Ueberzeugung gewährt, daß bisher die Berichtigung der Mutterrollen nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Gründlichkeit geschah, und daß in manchen Bürgermeistereien deshalb bedeutende Ausfälle für die Königl. Kasse entstanden.

Wir machen daher die Bürgermeister und Steuer-Umleger für dergleichen künftig vorkommende Irrthümer hierdurch verantwortlich, indem es nur auf eine größere Thätigkeit und strengere Pflichterfüllung von ihrer Seite ankommen kann, um diesem Uebelstande abzuhelfen.

Die Steuer-Aufseher und landräthlichen Behörden werden übrigens in zweifelhaften Fällen, die erforderliche Anleitung geben, und bemüht seyn im Einverständniß mit den früher genannten Behörden das gemeinschaftliche Interesse auf alle mögliche Weise zu fördern.

Cleve den 29ten July 1818.

Königlich-Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 4760.

Nro. 256.

Collecte zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche zu Thorn.

Das hohe Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 25ten v. M. eine allgemeine Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche zu Thorn verordnet.

Demzufolge werden die geistlichen Herren Oberen dieser Confession in unserem Regierungs-Bezirke hierdurch aufgefordert, diese Collecte in den Kirchen ihres Bezirks unverzüglich abhalten zu lassen, und die eingehenden Gelder mit einer Specifikation der Münzsorten und Angabe der Gemeinde aus welcher sie herrühren, an die betreffenden Kreis-Kassen, so wie das Duplicat derselben, an die Herren Landräthe einzusenden. Erstere haben sodann diese Gelder auf gleiche Weise an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, Letztere aber daß dies geschehen nebst Anschluß der Specification, Uns anzuzeigen.

Cleve den 26ten July 1818.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5740.

Nro. 257.

Erleichterung des Asiatischen Transito-Verkehrs mit Preußischen Tüchern.

Vom Königl. Ministerio des Handels ist Uns unterm $\frac{3}{19}$ d. M. nachstehende Verordnung des Kayserlich-Rußischen Handels-Departements, wegen Erleichterung des Asiatischen-Transito-Verkehrs mit Preuß. Tüchern mitgetheilt, die wir hiermit zur Kenntniß des handelnden Publikums bringen.

Cleve den 21ten July 1818.

Königlich-Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 5297.

Das Handels-Departement bei Einsendung der Copie von der an den dirigirenden Senat am 15ten dieses (May) gegebenen höchst namentlichen Ukase

über die Erniedrigung des Zolls von den Preuß. Transit-Tüchern und über die zu fordernden Bürgschaften auf dieselben, schreibt an die St. Petersburgische-Tamoschna folgendes vor:

1) Nach Empfang dieses, anstatt des laut der Ukase vom 10ten May 1817 festgesetzten Zolls für die Preuß. Transit-Tücher à 15 Cop. in Silber p. Arschine, soll zufolge des ersten Punktes der Ukase vom 15ten dieses May à 12 Cop in Silber zu dem für die Zahlung der Zölle jährlich festgesetzten Cours in Banco-Noten gehoben werden.

2) Anstatt der zufolge der Ukase vom 10ten May 1817 festgesetzten R. 1. 10 Cop. in Silber für jede Arschine von Preuß. Transit-Tüchern im Fall der Nichtherbeischaffung des Certificats in dem vorgeschriebenen Termin, von der Ausfuhr derselben über die Grenze nach Asien, sollen die Eigenthümer der Tücher laut des 2ten Punktes der Ukase vom 15ten dieses May verbindlich gemacht werden, zur Nachzahlung von 28 Cop. in Silber für jede Arschine in Banco-Noten zu dem jährlich festgesetzten Cours.

3) In Hinsicht der Sicherheit dieser Nachzahlung soll zufolge des 3ten Punktes der erwähnten Ukase vom 15ten dieses May, keine zweite Bürgschaft gefordert werden. Und:

4) Die übrigen in der Ukase vom 10ten May 1817 enthaltenen Artikel sollen ganz pünktlich, ohne die geringste Abweichung, befolgt werden.

Den 27ten May 1818.

An die St. Petersburgische Tamoschna.

Bekanntmachungen.

Nro. 238. Legalisation der Lebensscheine für Leibrenten-Besitzer.

Zufolge einer, von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierhin mitgetheilten im Moniteur vom 2ten Juny d. J. enthaltenen Königl. Französischen Verordnung vom 20ten May c. sollen die, von den Ortsbehörden den, außerhalb des Königreiches Frankreich wohnenden Besitzern von Leibrenten, ertheilten Lebensscheine von den französischen Consuln oder diplomatischen Agenten, welche sich auf dem Gebiete derjenigen Macht befinden, unter deren Herrschaft der Wohnort der Leibrenten Besitzer gelegen ist, legalisirt werden.

Da jedoch in dem Großherzogthum Niederrhein noch kein französischer Consul besteht, so ist in der nämlichen Verordnung nachgelassen, daß solche Lebensscheine auch durch den zu Paris residirenden Königl. Preuß. Gesandten oder Geschäftsträger legalisirt werden können.

Die nämliche Form, welche bei den übrigen, einer Legalisation bedürfenden, Actenstücken gilt, ist also hierdurch auch in Ansehung der fraglichen Lebens-Atteste hergestellt, und sind dieselben daher unter denjenigen Urkunden mitbegriffen, die in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 9ten des v. M. zur schließlichen Legalisation bei der unterzeichneten Immediat-Justiz-Commission einzureichen sind. Cöln den 25ten July 1818.

Königliche Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen.

B. Nro. 6018. Bölling.

(Oeffentlicher Anzeiger.)